

„Vorläufige“ Wahlordnung für das erste Kinder- und Jugendparlament in Eutin

(nach Abstimmung mit Kindern und Jugendlichen kann nach den ersten Erfahrungen durch das Parlament angepasst/verändert werden)

1. Gewählt wird ein Kinder- und Jugendparlament bestehend aus maximal 14 Personen, davon sollen
 - 1.1. 7 Kinder 10 bis 13 Jahre (Jahrgang 2007 – 2004) und
 - 1.2. 7 Jugendliche 14 bis 17 Jahre (Jahrgang 2003 – 2000) alt sein.
 - 1.3. Es müssen mindestens 4 Kinder und 4 Jugendliche in ihrer Altersgruppe zur Wahl stehen und gewählt werden.
2. Das Parlament wird für 2 Jahre gewählt.
3. Kandidieren kann jeder der auch wahlberechtigt ist.
4. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in Eutin die in den Jahrgängen 2000 bis 2007 geboren sind.
5. Vom Ordnungsamt wird ein Wählerverzeichnis aller wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen erstellt.
6. Der Kandidatenaufwurf soll ca. 4 Wochen vor dem Wahltermin stattfinden und Interessenten haben bis zu 2 Wochen Zeit sich zu bewerben. Nach Prüfung der Bewerbungen durch die Verwaltung werden eine Liste aller Kandidaten/Kandidatinnen und ein entsprechender Wahlzettel erstellt, immer jeweils getrennt nach Kinder und Jugendlichen.
7. Zur Durchführung der Wahl wird ein/e Wahlleiter/-in (BGM/FDL) sowie ein maximaler 5-köpfiger Wahlvorstand bestimmt (Vorschlag Johanna Wester, N.N. aus der Jugendpflege, N.N. aus der Verwaltung).
8. Die Wahl soll möglichst an 2 maximal 3 Tagen in den Eutiner Schulen und 1 x an einem neutralen Ort in der Stadt durchgeführt werden (Grundschule Blaue Lehmkuhle und Am Kleinen See, Wilhelm-Wisser-Schule Am Kleinen See und Am Berg, Weber-Gymnasium, Voss-Gymnasium, Rathaus).
9. Die zu wählenden Kandidaten/Kandidatinnen bewerben sich selber mit Hilfe eines Bewerbungsbogens, der eine Elternzustimmung umfasst und von der Verwaltung melderechtlich überprüft wird.
10. Jeder Wähler
 - 10.1 hat sich durch einen Ausweis (z.B. Schüler-, Kinder- bzw. Personalausweis) bzw. „Erziehungsberechtigten“ als wahlberechtigt auszuweisen
 - 10.2 kann bis zu 4 Stimmen, die er auf die Kandidaten verteilt, abgeben (maximal eine Stimme pro Kandidat).

11. Nach Durchführung der Wahl finden in einer öffentlichen Veranstaltung
 - 11.1. die Auszählung der Stimmen mit Bekanntgabe der Ergebnisse (bei Stimmengleichheit wird falls erforderlich gelost)
 - 11.2. und die Terminierung der 1. Sitzung des Jugendparlamentes durch die Jugendpflege statt.
12. Nach der Wahl bestimmt jede Altersgruppe
 - 12.1. jeweils einen/e Sprecher/in und seinen/e Stellvertreter/in.
 - 12.2. Außerdem wählt das gesamte Parlament einen/e Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/e Stellvertreter/in.
13. Nichtgewählte Bewerber/innen können vom Parlament in Arbeitsgruppen berufen werden.
14. Das Kinder- und Jugendparlament erarbeitet sich eine Geschäftsordnung.
15. Die vorläufige Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Eutin, den

Fachdienst Jugend, Sport, Soziales
Klemens Nitsche